

Änderung § 29 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.
- (3) Die Abwassergebühr wird 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschuldner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschuldnern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmitteilung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer Faktoren geschätzt.

- (4) In den Fällen des § 27 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.
- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrags fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.